

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **53 (1938)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Abonnements-Einladung. — 2. Jugendvorstellungen durch Suggestionekünstler. — 3. Gesanglehrmittel. — 4. Stellvertretungskosten bei freiwilligem Militärdienst der Lehrer. — 5. Blinden- und Taubstummenanstalt. — 6. Kreisschreiben wegen der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen und Frauen. — 7. Aufsicht über die Kindergärten. — 8. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 9. Verschiedenes. — 10. Neuere Literatur. — 11. Inserate.

Beilagen: Bogen 40 und 41 Neue Folge V der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen. — Inhaltsverzeichnis 1938 zum Amtlichen Schulblatt.

Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion, die von allgemeinem Interesse sind, bekanntgegeben; auch kommen weitere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung.

Dem „Amtlichen Schulblatt“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons (nur für Abonnenten) in den Jahren, in denen ein solches erscheint.
3. Synodalbericht und Jahresbericht der Erziehungsdirektion und des kantonalen Jugendamtes (nur für Abonnenten).

Das „Amtliche Schulblatt“ bildet für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts und der Jugendhilfe unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als es geschieht, von den Schulpflegern, Waisenämtern, Armenpflegern, Fürsorgestellten etc. für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus abonniert würde. Die Präsidenten der genannten Behörden sind ersucht, die Mitglieder hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß alle **Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, daß die **Termine für Eingaben zur Er-**

langung von Staatsbeiträgen, die im „Amtlichen Schulblatt“ bekanntgegeben werden, nicht innegehalten werden, wodurch für die betreffenden Gemeinden die Gefahr besteht, daß sie des Beitrages verlustig gehen.

Der Abonnementspreis beträgt Fr. 3.50, der Insertionspreis 50 Rappen für die Zeile. Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt die Kanzlei der Erziehungsdirektion entgegen.

Zürich, den 21. November 1938.

Die Erziehungsdirektion.

Jugendvorstellungen durch „Suggestionenkünstler“.

Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulpflegen
vom 15. November 1938.

Das Schulamt Winterthur wurde am 27. Oktober 1938 durch Erscheinungen, die sich bei posthypnotischen Versuchen mit Schulkindern offenbarten, veranlaßt, zu der grundsätzlichen Frage der Zulässigkeit solcher Veranstaltungen Stellung zu nehmen. Das Schulamt Winterthur machte die Erziehungsdirektion darauf aufmerksam, daß solche Vorstellungen, wenn auch nicht für alle, so doch für einen großen Teil der Kinder nicht ungefährlich sind. Die Eingabe führte dazu, daß sich die Direktionen der Polizei und des Gesundheitswesens mit der Angelegenheit befaßten. Nach Mitteilung der Direktion des Gesundheitswesens werden künftig Bewilligungen zur Abhaltung solcher Veranstaltungen nur noch unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Die Suggestionsvorstellungen dürfen nicht außerhalb des Vortragslokales erfolgen. Es dürfen dabei keine suggestiven Aufträge erteilt werden, die von den betreffenden Personen außerhalb des Gebäudes, in dem die Vorstellungen stattfinden, auszuführen sind.
2. **Es ist untersagt, Kinder zu Experimenten heranzuziehen. Personen unter 18 Jahren dürfen zu den Vorstellungen überhaupt nicht zugelassen werden.**
3. Es darf nur Wachsuggestion, nicht aber Postsuggestion oder Hypnose ausgeführt werden.
4. Es darf kein Mißbrauch irgendwelcher Art durch den Suggestor stattfinden. Ferner ist ihm die Erteilung von Konsultationen oder Sprechstunden, sowie die Krankenbehandlung verboten.

Die Polizeidirektion wird die Erteilung des Schaustellerpatentes für Suggestionen vorstellungen von der Einhaltung obiger Bedingungen abhängig machen und zwar in Verbindung mit § 9 des Markt- und Hausiergesetzes. Bei Zuwiderhandlung erfolgt sofortiger Patententzug. Die Polizeidirektion macht darauf aufmerksam, daß die Gemeinden gemäß § 14 des genannten Gesetzes das Recht haben, solche Veranstaltungen zu verweigern, und daß es daher wünschenswert wäre, wenn sie von ihrem Rechte Gebrauch machten und solche Anlässe nicht mehr zuließen. Die Gemeindeschulbehörden werden gebeten, bei den Gemeinderäten in diesem Sinne vorstellig zu werden.

Zürich, den 16. November 1938.

Die Erziehungsdirektion.

Gesanglehrmittel.

Schon vor längerer Zeit wurde aus den Reihen der Lehrerschaft auf die Wünschbarkeit der Umgestaltung des Gesanglehrmittels hingewiesen. Die Erziehungsdirektion erteilte der Synodalkommission für Hebung des Volksgesanges am 23. Mai 1938 den Antrag, zu Handen der Kapitel ein Frageschema auszuarbeiten, das als Grundlage für die Änderung des Lehrmittels dienen kann.

Die Synodalkommission ist diesem Auftrag nachgekommen; am 10. Oktober 1938 übermittelte sie ihren Antrag der Erziehungsdirektion.

Der Erziehungsrat beschloß am 25. Oktober 1938:

Die Schulkapitel werden eingeladen, bis Ende April 1939 zur Frage der Revision der Gesanglehrmittel an Hand des von der Synodalkommission für Volksgesang aufgestellten Frageschemas Stellung zu nehmen.

Frageschema der Synodalkommission für Volksgesang.

E i n l e i t u n g.

Unsere bisherigen Schulgesangbücher stehen schon eine recht lange Reihe von Jahren im Gebrauch. Die Verfasser wählten damals mit Sachkenntnis aus der Fülle der bisherigen Schullieder, aus schweizerischen und deutschen Volksliedern Geeignetes aus und deuteten durch die „Melodien aus Volksliedern“ an, daß noch viel Wertvolles unberücksichtigt ge-

lassen werden mußte. In der Zwischenzeit sind viele einst allgemein gesungene Lieder ausgestorben. Durch Singbewegung, Kurse und Jugendgruppen aller Art sind neue Weisen ins Volk getragen und alte Melodien verbreitet worden. Heute gilt es, das Beste davon auch der Schule zugänglich zu machen. Es ist schon so, wie die Richtlinien der st. gallischen Sekundarlehrer im Jahrbuch 1936 sagen: „Jede Zeitepoche hat den ihr eigenen Geschmack und den ihr gemäßen künstlerischen Ausdruckswert. Jede neue Generation singt und musiziert anders als die ihr vorangegangene.“ Seit langer Zeit sind zudem Bestrebungen im Gange, den Gesangsunterricht mehr und mehr zu einem umfassenden Musikunterricht werden zu lassen. Der Kanton Bern erhielt schon 1933 ein entsprechendes Lehrmittel; Luzern und Basel folgten. Auf Herbst 1938 geben die Sekundarlehrerkonferenzen der Kantone Thurgau und St. Gallen für die Oberstufe, das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen für die Mittelstufe der Volksschule Liedersammlungen heraus, die gemeinsames Lehrmittel der Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Appenzell A.-Rh. und Glarus sein werden. Weitere Anschlüsse stehen bevor.

Im Kanton Zürich hat die Synodalkommission zur Hebung des Volksgesanges, unterstützt vom Synodalvorstand, vor längerer Zeit den Wunsch nach Revision der Lehrmittel an den Erziehungsrat weitergeleitet und auf die Möglichkeit des Anschlusses an das im Entstehen begriffene ostschweizerische Schulgesangbuch hingewiesen. Die Sekundarlehrerkonferenz widmete den Fragen des Schulgesanges eine besondere Tagung und gelangte ihrerseits mit dem Wunsche nach Revision des Schulgesangbuches an die Erziehungsdirektion. Die Konferenz der Lehrer der Klassen 7 und 8 unterstützte die Eingabe. Die Elementarlehrerkonferenz aber gab schon 1934 das Jahresheft „Frohe Singstunden“ heraus, das für eine Erneuerung und Vertiefung des Gesangunterrichtes Anregung bot. Auch die Verfasser der bisherigen Lehrmittel sprachen sich an der Sitzung einer vom Erziehungsrat eingesetzten Kommission für die Umgestaltung aus. Gestützt auf diese Sachlage erteilte der Erziehungsrat der Synodalkommission zur Hebung des Volksgesanges den Auftrag, ein Frageschema bezüglich

der Lehrmittelrevision auszuarbeiten. Wir unterbreiten es den Schulkapiteln zur Beratung und bitten um Zustellung der Kapitelsgutachten bis Ende März 1939 an den Synodalvorstand.

I. Liedersammlungen.

1. Liedersammlung der Oberstufe.

- a) Halten Sie die Liedersammlung für revisionsbedürftig?
- b) Wünschen Sie eine stärkere Berücksichtigung des Volksliedes?
- c) Soll die Literatur der Singbewegung (Joede, Henssel, Stern und andere) herangezogen werden?
- d) Sind Lieder mit einfachen Instrumentalbegleitungen (Klavier, Violine, Gitarre, Blockflöte) aufzunehmen?
- e) Sollen Lieder zeitgenössischer Komponisten Aufnahme finden?
- f) Wünschen Sie mehr einstimmige Lieder?
Wünschen Sie mehr zweistimmige Lieder?
Wünschen Sie mehr dreistimmige Lieder?
- g) Wünschen Sie mehr Lieder mit einer Baß-Stimme?
- h) Wünschen Sie Lieder in den andern Landessprachen?

2. Liedersammlung der Mittelstufe.

- a) Halten Sie die Liedersammlung für revisionsbedürftig?
- b) Wünschen Sie eine stärkere Berücksichtigung des Volksliedes?
- c) Soll die Literatur der Singbewegung (Joede, Henssel, Stern und andere) herangezogen werden?
- d) Sind die Lieder mit einfachen Instrumentalbegleitungen aufzunehmen?
- e) Sollen Lieder zeitgenössischer Komponisten Aufnahme finden?
- f) Wünschen Sie mehr Lieder mit fakultativer 2. Stimme?

3. Liedersammlung der Unterstufe.

- a) Halten Sie die Liedersammlung für revisionsbedürftig?
- b) Wünschen Sie eine stärkere Berücksichtigung des einfachsten Kinderliedes?
- c) Sollen Spiellieder in das Schülerbuch aufgenommen werden?
- d) Sind Lieder mit einfacher Instrumentalbegleitung aufzunehmen?

- e) Wollen Sie vermehrte Berücksichtigung der Mundartlieder?
- f) Wünschen Sie, daß unabhängig von der methodischen Grundlage Lieder in verschiedenen Tonarten Aufnahme finden?

II. Übungsteil.

1. Übungsteil der Unterstufe.

- a) Soll die methodische Grundlage des Buches beibehalten werden?
- b) Wünschen Sie eine Änderung des Übungsteiles auf seiner jetzigen Grundlage?
- c) Oder wünschen Sie einen methodischen Aufbau auf relativer Grundlage im Sinne der „Frohen Singstunden“ von Rud. Schoch, herausgegeben von der Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich?

2. Übungsteil der Mittelstufe.

- a) Soll die methodische Grundlage des Buches beibehalten werden?
- b) Wünschen Sie eine Änderung des Übungsteiles auf seiner jetzigen Grundlage?
- c) Wenn die Unterstufe auf relativer Grundlage unterrichtet, wünschen Sie dann eine Fortführung nach gleichen Grundsätzen, wobei bis zum Ende der 6. Klasse auch der Übergang zur absoluten Bezeichnung vollzogen sein soll?

3. Übungsteil der Oberstufe.

- a) Soll die methodische Grundlage des Buches beibehalten werden?
- b) Wünschen Sie eine Änderung des Übungsteiles auf der jetzigen Grundlage?
- c) Wünschen Sie eine Anpassung der Übungen an den relativen Aufbau der Unter- und Mittelstufe?

4. Für alle drei Stufen.

- a) Soll der Übungsteil auf allen oder einzelnen Stufen eher gekürzt oder erweitert werden?
- b) Sollen die Übungsteile auf allen oder einzelnen Stufen in Form von Übungsblättern (Selbstbetätigung der Schüler) herausgegeben werden?

III. Einteilung für alle Stufen.

1. Liedersammlung.

- a) Wollen Sie die jetzige Gruppierung nach stofflichen Einheiten beibehalten?
- b) Wenn ja: welche Liedergruppe soll erweitert, welche gekürzt werden?
- c) Welch andere Gruppierung würden Sie vorziehen?

2. Übungsteil.

- a) Sollen, wie bisher, die Übungsteile mit der Liedersammlung zusammengebunden werden?
- b) Wünschen Sie im Übungsteil fakultative Aufgaben für die Selbstbetätigung der Schüler?

IV. Ausstattung.

- a) Wünschen Sie auf allen Stufen Bildschmuck in der Art des bisherigen Lehrmittels?
- b) Wollen Sie die jetzigen Bilder beibehalten?
- c) Wünschen Sie andere Bilder?

V. Handbuch (Anleitung).

- a) Wünschen Sie eine Umarbeitung des Handbuches bei unveränderter Neuauflage des Schülerbuches?
- b) Wünschen Sie auch ein Handbuch (Anleitung) bei der Erstellung neuer Bücher auf unveränderter methodischer Grundlage?

VI. Ostschweizerisches Schulgesangbuch.

Eine Reihe ostschweizerischer Kantone gibt im Laufe des Jahres 1938 für die Mittel- und Oberstufe je eine Liedersammlung gemeinsam heraus (siehe Begleitwort). Da die Revision auch bei uns zur Diskussion steht, möchten wir die Kapitel ersuchen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Wünschen Sie, daß vorgängig einer Revision das ostschweizerische Schulgesangbuch

- a) der Mittelstufe, herausgegeben vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen (angeschlossen die Kantone Thurgau, Appenzell A.-Rh., Graubünden, St. Gallen und Glarus),
- b) der Oberstufe, herausgegeben von der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Thurgau (angeschlossen die Kantone Thurgau, Appenzell A.-Rh., Graubünden, St. Gallen und Glarus) provisorisch, für die Dauer von drei Jahren, als staats-

beitragsberechtigtes Lehrmittel erklärt werde, um, gestützt auf die Erfahrungen, dannzumal zu entscheiden, ob das Buch in unveränderter oder geänderter Form auch für unsern Kanton obligatorisch erklärt oder durch ein eigenes zürcherisches Schulgesangbuch ersetzt werden soll?

Anmerkung: Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich hat bereits für die Oberstufe einen solchen Antrag an die Erziehungsdirektion gestellt.

Stellvertretungskosten bei freiwilligem Militärdienst der Lehrer.

Im Laufe dieses Jahres ist es wiederholt vorgekommen, daß Lehrer, die einen Offiziersgrad bekleiden, freiwillig Militärdienst geleistet haben (als Hilfsinstruktoren in Grenzschutzkursen; in Einführungs- und Umschulungskursen für Schwere Infanteriewaffen etc.). Dabei bestand vielfach die irrtümliche Auffassung, daß die dadurch erwachsenen Stellvertretungskosten vom Staat übernommen würden.

Um solchen Mißverständnissen vorzubeugen, erinnern wir daran, daß nach § 13 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 14. Juni 1936 der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit im Aktivdienst, in der Rekrutenschule als Rekrut, Unteroffizier oder Leutnant, in Unteroffiziers- und Offiziersbildungsschulen und in Wiederholungskursen trägt, ferner bei Abwesenheit in solchen Instruktionkursen, für welche der Bund den Kantonen gemäß Artikel 15 der Militärorganisation die Stellvertretungskosten bis zu drei Vierteln vergütet.

Nach Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates über Stellvertretungskosten von Lehrern im Militärdienst vom 17. Dezember 1935 bezahlt der Bund keine Vergütung für Instruktiondienst, der freiwillig geleistet wird. Das Eidg. Oberkriegskommissariat lehnt es ab, an die Kosten der Stellvertretung für Militärdienst, den Offiziere lediglich auf Ersuchen ihrer Einheits- oder Bataillonskommandanten geleistet haben, den Bundesbeitrag zuzubilligen. Bei solchen Diensten müssen

demnach die Lehrer in vollem Umfange mit den Stellvertretungskosten belastet werden.

Zürich, im Oktober 1938.

Die Erziehungsdirektion.

Die Lehrer und Schulpflegen

werden ersucht, der **kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt** in **Zürich-Wollishofen** Mitteilung zu machen, wenn in ihrer Gemeinde blinde, sehschwache, taubstumme, schwerhörige und sprachgehemmte Kinder vorkommen. Die Anstaltsleitung wird sich dann bemühen, jedem einzelnen Fall nachzugehen und mit den Eltern und Besorgern Fühlung zu nehmen. Je früher die Anmeldung erfolgt, um so besser. Außer einer Schule für Blinde und einer andern für Taubstumme unterhält die Anstalt eine Kindergarten- und Beobachtungsabteilung für 4 bis 10jährige Kinder, die wegen Gehörmängeln in ihrer sprachlichen Entwicklung gehemmt sind. Eltern, Besorger und Lehrer erhalten jederzeit kostenlose Beratung und Einblicke in die besondere Erziehung solcher Kinder.

Zürich, den 20. November 1938.

Die Erziehungsdirektion.

Kreisschreiben der Direktionen des Erziehungswesens, der Justiz und der Volkswirtschaft

an die

Schul- und Vormundschaftsbehörden, sowie an die Arbeitsämter des Kantons Zürich,

über

**die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen
und Frauen.**

(Vom 28. September 1938.)

Auf Grund der Verhandlungen der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, die am 20. Juni 1938 in Solothurn tagte und die Frage behandelte: Kann hauswirtschaftliche Tüchtigkeit der Verarmung vorbeugen? erläßt die Direktion des Armenwesens ein Kreisschreiben an die Armenbehörden mit der

Aufforderung, der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Frauen und Töchter vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Auch bei der Durchführung vormundschaftlicher Fürsorge zeigt sich immer wieder, wie viele Ehen und Familien unter hauswirtschaftlicher Untüchtigkeit der Frau leiden, und wieviel Kinderelend dadurch auch in Kreisen der Bevölkerung mitverschuldet wird, die nichts mit der Armenpflege zu tun haben. Andererseits haben die Organe des Vormundschaftswesens die Möglichkeit, bei ihren jugendlichen Schützlingen, wo nötig in Verbindung mit der Armenpflege, vorbeugend auf hauswirtschaftliche Ausbildung hinzuwirken. In ähnlicher Weise kann die Schule aufklärend und wegleitend sein. Von Anfang an bieten sich im Unterricht Gelegenheiten genug, auf die gut geführte Haushaltung als Grundlage für das Gedeihen der Familie und damit auf die Bedeutung der Leistungen der Hausfrau, wie der Hausangestellten für das Volksganze hinzuweisen. Es ist gut, wenn auch die Arbeitsämter immer wieder die Aufmerksamkeit ihrer Klienten darauf hinlenken.

Gelegenheiten zur Ausbildung in der Hauswirtschaft sind da. Neben Haushaltungsschulen treten immer mehr Haushaltungslehren in Familien, die wie andere Berufslehren mit einer Prüfung abschließen und nicht nur für die jungen Mädchen in Betracht kommen, die Dienstboten werden wollen, sondern für alle, die sich überhaupt eignen und denen in der elterlichen oder Pflegefamilie eine hauswirtschaftliche Ausbildung nicht geboten ist. Die Töchter sollen dabei von verständigen Lehrmeisterinnen in alle häuslichen Arbeiten eingeführt und nicht, wie es beim Dienstbotenverhältnis oft geschieht, nur einseitig für besondere Arbeiten geschult werden. Die gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden den Mädchen für das spätere Leben nützlich sein, gleichviel, ob sie nach der Lehre beim Hausdienst bleiben oder sich anderweitig betätigen, besonders aber dann, wenn sie später selbst einer Haushaltung vorstehen wollen. Da die Lehrtöchter bei der Haushaltungslehre ihren vollen Unterhalt und dazu noch einen kleinen Lohn verdienen können, sind die Kosten solcher Ausbildung nicht groß. Der Ausblick auf die günstige spätere Auswirkung der Lehre für die Töchter selbst und für das Gemeinwesen würde

auch ein Opfer rechtfertigen. Im hauswirtschaftlichen Beruf besteht kaum je Arbeitslosigkeit. Eine hierfür praktisch ausgebildete Frau kann ihr Auskommen ohne Schwierigkeiten finden. Die Nachfrage nach tüchtigen Hausangestellten ist so groß, daß stetsfort zahlreiche ausländische Arbeitskräfte zugelassen werden müssen. Wenn es gelingt, diese mehr und mehr durch Einheimische zu ersetzen, so ist auch damit ein gutes Ziel erreicht. Die schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Hausdienst, Sekretariat Feldmeilen, hat drei kurz gefaßte Druckschriften, betitelt: „Die Haushaltlehre“, „Die bäuerliche Haushaltlehre“, „Die Lehrmeisterin“, herausgegeben, die über die einschlägigen Fragen einläßliche Auskunft geben. Die Schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe, Zürich, Zollikerstraße 9 (Tel. 2 33 22) besorgt den Vertrieb dieser Schriften.

Seit dem Jahre 1932 führt das kantonale Jugendamt, unterstützt von Bund und Kanton, in Wädenswil je 12 Wochen dauernde Einführungskurse in die Haushaltarbeiten durch. Diese Kurse umfassen Kochen, Hauswirtschaft, Gartenbau, Nahrungsmittellehre, Warenkunde, Rechnen, Gesundheitslehre. Sie eignen sich für Töchter, die nachher eine Haushaltstelle annehmen wollen, aber auch als Vorlehre vor einer Haushaltlehre. In den Kursen überwiegt die praktische Arbeit. Die Erfahrung zeigt, daß die Einführung in alle häuslichen Arbeiten durch eine verständige Hausfrau weit eher möglich und erfolgreicher ist, wenn die Lehrtöchter einige Vorkenntnisse mitbringen. Mädchen, die den Kurs in Wädenswil besucht haben, sind vom Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit. In den Einführungskursen in Wädenswil wurden bisher mehr als 450 Töchter ausgebildet; rund 350 davon arbeiten heute dauernd in Haushaltstellen. Die Schülerin oder die zahlende Stelle hat an die Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung Fr. 100 zu bezahlen. Anmeldungen sind an das kantonale Jugendamt, Walcheter, Zürich, zu richten.

Ferner führt die Frauenkommission des Zürcherischen Landwirtschaftlichen Kantonalvereins seit 1938 im Waisenhaus in Männedorf drei Monate dauernde Einführungskurse in

die bäuerliche Hauswirtschaft durch. Die Kurse bereiten die Mädchen, die mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter, aus erzieherischen oder aus andern Gründen nicht direkt in eine Haushaltelehrstelle plaziert werden können, auf die spätere Lehr- oder Dienstzeit im Bauernhaus vor. Sie wecken bei den jungen Mädchen die Freude an der bäuerlichen Arbeit und unterstützen die Lehrmeisterinnen bei der Heranbildung von tüchtigen bäuerlichen Hausangestellten. Die Kurse sind von der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule anerkannt. Es werden Mädchen im Alter von 14—18 Jahren aufgenommen, die sich verpflichten, nach Beendigung des Kurses mindestens ein Jahr in einem fremden Bauernhaushalt zu arbeiten und, wenn möglich, dort eine vertraglich geregelte Lehre zu durchlaufen. Das Kursgeld beträgt, dank der weitgehenden Unterstützung von Bund und Kanton, Fr. 40.—. Anmeldungen sind an die Frauenkommission des Z.L.K.V., Bauernsekretariat, Sihlstraße 43, Zürich 1, zu richten.

Mit der Beratung im Einzelfalle, sowie mit der Vermittlung von Lehren in diesen und andern Schulen und in Haushaltungen, befassen sich die Berufsberaterinnen in den einzelnen Bezirken, deren Adresse und Telephon-Nummer nachstehend aufgeführt sind:

Zürich: Frl. N. Baer, Walchestraße 31 (Tel. 7 04 10),
 Affoltern: Frl. E. Vontobel (94 63 93),
 Horgen: Frl. R. Meier, (92 42 35),
 Stäfa: Frl. L. Bühler (93 02 51),
 Rüti: Frl. M. Wild (2 37),
 Uster: Frl. B. Kleiner (96 92 07),
 Pfäffikon: Frl. G. Guggenbühl (97 51 37),
 Winterthur: Frl. H. Benz, Marktgasse 20 (2 32 11),
 Andelfingen: Frl. E. Vogel (25),
 Bülach: Frl. R. Marti (2 34),
 Dielsdorf: Frl. L. Pfister (94 11 93).

Zürich, den 28. September 1938.

Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. K. H a f n e r.

Der Direktor der Justiz: H e n g g e l e r.

Der Direktor der Volkswirtschaft: E. N o b s.

Aufsicht über die Kindergärten.

(Erziehungsratsbeschluß vom 6. September 1938.)

Durch § 3, lit. b, der Verordnung über das Jugendamt vom 10. Februar 1919 wird die Aufsicht über die Kindergärten dem Jugendamt übertragen. Da die Rechtsstellung der Kindergärten in verschiedenen Punkten unklar ist, empfiehlt es sich, Richtlinien für diese Aufsicht festzulegen.

Kindergärten sind Einrichtungen, in denen eine größere Anzahl von Kleinkindern unter fremder Leitung regelmäßig besammelt wird, mit der Absicht, sie durch methodische Beschäftigung geistig und körperlich zu fördern. Sie sind „Schulanstalten“ im Sinne des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, und zwar „Privatschulen“ im Sinne von § 270 oder „öffentliche Schulanstalten außerhalb des gesetzlichen Organismus“ im Sinne von § 267. In beiden Fällen bedarf es zur Errichtung eines Kindergartens der Bewilligung des Erziehungsrates.

Für den Betrieb von Kindergärten, die keinerlei finanzielle Hilfe des Staates beanspruchen, ist die Bewilligung zu erteilen, wenn die in Aussicht genommenen Lokalitäten und deren Einrichtung zweckentsprechend sind (§ 270 U.G.). Für die Beurteilung dieser Frage haben die §§ 72 ff. der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 sinngemäße Anwendung zu finden. Freilich ist der Erziehungsrat befugt, gegen den Betrieb solcher Kindergärten einzuschreiten, wenn besondere Übelstände, auch mit Bezug auf Beschäftigung der Kinder, zu seiner Kenntnis gelangen (§ 272, Absatz 2, des Unterrichtsgesetzes). Sollen für den Betrieb von Kindergärten Mittel des Staates in Anspruch genommen werden, so kann der Erziehungsrat auf Grund des Unterrichtsgesetzes (§ 267) auch die Lehrfähigkeit der Kindergärtnerinnen überprüfen. Nach § 50 der Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen entscheidet die Erziehungsdirektion über die Anerkennung der Befähigungsausweise.

Grundsätzlich können in solchen Kindergärten Schweizerbürgerinnen angestellt werden, die sich über den erfolgreichen Besuch eines mindestens 1½jährigen Lehrganges für

Kindergärtnerinnen ausweisen. In Zweifelsfällen wird das Jugendamt auf Grund seiner Erhebungen über die persönliche Befähigung oder auf Grund der Lehrerfolge der in Betracht kommenden Ausbildungsstätten über die Anerkennung ihrer Diplome Antrag stellen.

Im Hinblick auf Artikel 6 des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose, auf § 18 der zürcherischen Verordnung zu diesem Gesetz, und auf Ziffer 1 der Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes vom 19. Januar 1937 ist in Zukunft die Bewilligung zum Betrieb öffentlicher und privater Kindergärten auch davon abhängig zu machen, daß für die Kindergärtnerinnen amtsärztliche oder schulärztliche Gesundheitszeugnisse vorgelegt werden.

Die Voraussetzungen für Errichtung und Betrieb von Kindergärten gelten auch für die Kindergärten der Städte Zürich und Winterthur. Diesen Gemeinden gegenüber kann indessen im Hinblick auf ihre eigenen grundsätzlichen Bestimmungen über die Kindergärten (s. Verordnung betreffend die Kindergärten der Stadt Zürich vom 25. März 1931 und die Verordnung betreffend die Kindergärten der Stadt Winterthur vom 9. März 1926) auf die Nachprüfung dieser Voraussetzungen im Einzelfalle verzichtet werden.

Der Erziehungsrat, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, beschließt:

Gesuche um die Genehmigung der Errichtung von Kindergärten durch Gemeinden, gemeinnützige Gesellschaften und Privatpersonen sind dem kantonalen Jugendamt einzureichen. Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag des Jugendamtes nach erfolgter Prüfung der Schuleinrichtung und der in Aussicht genommenen Lokalitäten. Die vorgesehenen Lehrkräfte haben durch Zeugnis des Schularztes den Nachweis zu erbringen, daß sie gesundheitlich die Kinder nicht gefährden. Die Erziehungsdirektion kann die Genehmigung verweigern, wenn die Lehrkräfte sich für die Pflege und Erziehung kleiner Kinder offenbar nicht eignen.

Die Subventionierung kommunaler oder privater Kindergärten wird an die Bedingung geknüpft, daß die Lehrkräfte

eine mindestens 1½ Jahre dauernde genügende Ausbildung genossen haben.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Preisaufgabe. Der Vorstand der Schulsynode teilt mit, daß die Öffnung der Umschläge als Verfasser der Preisaufgabe für Volksschullehrer für die Schuljahre 1936/37 und 1937/38 „Grenzen und Möglichkeiten der Erziehung durch die Volksschule“ folgende Namen ergeben hat:

2. Preis: Kennwort: „Der Seele Freude ist die freie Tat“,
Verfasser: Jakob Schmid, Primarlehrer, Lettenstraße 27,
Zürich 10.
3. Preis: Kennwort: „Limes“. Verfasser: Hans Zweidler,
Sekundarlehrer, Verweser in Rüslikon.

Die Eröffnung des Kuverts mit dem Kennwort „Te Deum laudamus“ hat den Namen des Verfassers, der unbekannt zu bleiben wünscht, nicht enthalten. Die Preisarbeit ist dem Präsidenten des Lehrervereins der Stadt Zürich zur Weiterleitung an den anonymen Verfasser zugestellt worden.

Knabenhandarbeitsunterricht. 71 Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an die Kosten des Knabenhandarbeitsunterrichtes für das Jahr 1937 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 38,569.

Lehrerwahlen

mit Antritt auf 1. November 1938:

a) Primarlehrer.

Stäfa (Kirchbühl): Wuhrmann, Marianne, von Winterthur,
Vikarin.

Hinwil (Erlosen-Bossikon): Kläsi, Babet, von Küsnacht/Zeh.
und Luchsingen (Glarus), Vikarin.

Hinwil (Unterholz): Kläui, Elisabeth, von Winterthur, Vikarin.

Zell: Herrmann, Margrit, von Zürich, Verweserin.

Müller, Hans, von Zürich, Verweser.

Uhwiesen: Gaiser, Eduard, von Wiesendangen, Verweser.

b) Sekundarlehrer.

Rickenbach: Gehring, Karl, von Rüti, Verweser.

Wallisellen: Zürcher, Ernst, von Gais (Appenzell) und Winterthur, Verweser.

c) Arbeitslehrerin.

Zollikon und Zollikerberg: Spieß, Hedwig, von Laufenuhwiesen und Zürich.

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte:

Schule	Name	Geburtsjahr	im Schuldienst seit:
--------	------	-------------	----------------------

a) Primarlehrer.

Winterthur	Burkhard, Johann*	1869	1888
Niederhasli	Hirs, Ida**	1877	1897
Bachenbülach	Fisler, Magda***	1909	1930

b) Arbeitslehrerinnen.

Unter-Dürnten	Müller-Honegger, Rosa	1904	1926
---------------	-----------------------	------	------

c) Haushaltungslehrerin.

Dürnten	Wüest, Lina***	1906	1927
---------	----------------	------	------

* aus Altersrücksichten ** aus Gesundheitsrücksichten *** wegen Verhehlung

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
-----------------------	------	-------------	-------------	----------

a) Primarlehrerin.

Zürich III	Suter, Marie	1867	1887—1934	27. Sept. 1938
------------	--------------	------	-----------	----------------

b) Arbeitslehrerin.

Winterthur	Erzinger, Mathilde	1856	1878—1917	30. Aug. 1938
------------	--------------------	------	-----------	---------------

Vikariate im Monat November.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Nov.	32	4	2	5	—	1	7	1	52
Neu errichtet wurden . . .	21	4	—	5	—	—	9	—	39
	53	8	2	10	—	1	16	1	91
Aufgehoben wurden	21	8	1	—	—	—	5	—	35
Zahl der Vikariate Ende Nov.	32	—	1	10	—	1	11	1	56

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Diplomprüfungen für das höhere Lehramt in klassischer Philologie: Ernst Boßhardt, geboren 1912, von Zürich; in Französisch: Fritz Bestmann, geboren 1913, von Zürich; in Italienisch: Elsa Gianotti, geboren 1909, von Castasegna (Bergell); Renata Eggenschwyler, geboren 1907, von Schaffhausen; in Englisch: Elisabeth Hagmann, geboren 1904, von Sevelen (St. Gallen); in Geographie: Hans Hofer, geboren 1910, von Brittnau (Aargau).

Mittelschulen. Hinschied Prof. Dr. Jakob Riethmann, geboren 1875, gewesener Lehrer an der Oberrealschule Zürich, am 27. September 1938.

Verschiedenes.

Stipendienrückerstattung. Die Erziehungsdirektion verdankt einer ehemaligen Schülerin der Handelsschule des Technikums in Winterthur den Empfang eines Betrages von Fr. 500 als weitere Zuwendung für von ihr bezogene Stipendien. Der Betrag wird dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten zugewiesen, aus dem Studienunterstützungen in solchen Fällen ausgerichtet werden, in denen aus dem ordentlichen Kredit keine Unterstützung möglich ist.

Pro Juventute und das Schulkind. Der diesjährige Karten- und Markenverkauf soll dem Schulkind zugutekommen. Die Aktion wird vor allem der Ferienversorgung gedenken.

Nicht nur für die einheimischen, sondern auch für die weniger begünstigten ausländischen Schweizerkinder soll die Möglichkeit bestehen, sich im Heimatland erholen zu können. Tausende von kleinen Gästen wurden seit der Gründung des „Ferienwerks für Auslandschweizerkinder“ in Familien untergebracht.

Außerdem soll aus dem diesjährigen Ertrag der Aktion unter anderem auch den immer mehr an Schätzung gewinnenden Einrichtungen der Schulzahnkliniken und der schulärztlichen Untersuchungen eine Stützung erwachsen. Daß die durchschnittliche Gesundheit der Schüler wesentlich besser ist als noch vor zwanzig Jahren, ist auf das Konto der sorgfältigen Behandlung und Aufmerksamkeit zu setzen, die die Schulärzte der Jugend angedeihen lassen.

Unterstützt darum die Verkäuferinnen der Karten und Marken mit dem Willen, das Unternehmen „Pro Juventute“, das sich wie eine gütige Fee um alle Schweizerkinder kümmert, die seiner bedürfen.

Neuere Literatur.

- Welt- und Schweizergeschichte. Band 1. Von den Anfängen bis zum Vorabend der Reformation. Von Dr. Ernst Burkhard, 254 Seiten. Preis Fr. 3.60. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Stereometrie. Leitfaden mit 122 Figuren im Text. Von Dr. W. Benz. Mathematisches Unterrichtswerk für höhere Mittelschulen, herausgegeben vom Verein schweiz. Mathematiklehrer. 219 Seiten. Preis gebunden Fr. 3.80. Verlag Orell Füssli, Zürich.
- Europa. Ein geographisches Lesebuch für Primarschulen. Von Dr. Max Nobs. 128 Seiten. Preis kart. Fr. 1.20. Verlag Paul Haupt, Bern.
- Sprachpillen. Von Otto von Greyerz. 162 Seiten. Preis in Lwd. Fr. 5.—. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Kleine Bürgerkunde für Volks- und Fortbildungsschulen. Ein Wegweiser zum Verständnis des Gemeinschaftslebens. Von Karl Bürki. 72 Seiten. Preis zu erfragen beim Verlag Paul Haupt, Bern.
- Genf. Roman einer Stadt. Von Franz Farga. Mit 32 Kunstdrucktafeln. 184 Seiten. Preis gebunden Fr. 11.—, broschiert Fr. 8.—. Zu beziehen durch Albert Müller, Verlag, Zürich.
- Collection of English Texts for Use in Schools.
 Heft Nr. 10: American Short Stories III (Bret Harte-Mark Twain-O. Henry).
 „ „ 11: Animal Stories, selected by Otto Funke.
 „ „ 12: Two one-act Plays by Harold Brighouse. Selected by Dr. H. W. Häusermann,
 „ „ 13: Captures by John Galsworthy. Selected by E. Audétat.
 „ „ 15: The English Novel of To-day (I). In selected chapters arranged by Otto Funke.
- Jedes Heft 90 Rappen. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Übungsbuch zur Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische. Zum Gebrauch an obersten Klassen der Mittelschulen und Universitätskursen. Herausgegeben von Otto Funke. Preis Fr. 2.25. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- English Exercises. Von Dr. F. L. Sack. Preis Fr. 1.80. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Die Schweiz ein Industrieland. Mit einer Karte und 24 Bildern. Herausgegeben von der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, Lausanne. Preis Fr. 1.—. Zu beziehen durch Selbstverlag.
- Physik für Primarschulen von Dr. Heinrich Kleinert. 104 Seiten. Preis kartoniert Fr. 1.40. Verlag Paul Haupt, Bern.
- Westeuropa von Dr. Oskar Heß. Beiheft Nr. 10 zu den Schweizer Realbogen. 114 Seiten. Preis geheftet Fr. 6.—. Verlag Paul Haupt, Bern.
- Mit Schweizern rund um die Erde. Reiseerlebnisse und Abenteuer von Schweizern auf dem Weltmeer und in den vier Erdteilen Afrika, Asien, Nord- und Südamerika, Australien. Herausgegeben von Fritz Aepli. 335 Seiten. Preis geb. Fr. 6.40. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.
- Spritzpapiere. Band XXII aus Freizeit-Bücher. Eine Anleitung von Werner Ritter. 15 Seiten. Preis Fr. 1.—. Verlag Paul Haupt, Bern.

- Wanderatlas der Zürcher Illustrierten N. 14 A. Zugerland (Zugerseegebiet-Zugerberg-Roßberg-Aegerital und Lorzetobel-Gottschalkenberg-Südostbahngebiet von Wädenswil bis Goldau). Mit zahlreichen heimatlichen Hinweisen und guten Karten. Preis Fr. 4.—. Verlag Conzett & Huber, Zürich.
- Lockende Horizonte. Ein Forscherleben. Von Lincoln Ellsworth. 310 Seiten. Mit 24 Kunstdrucktafeln. Preis geheftet Fr. 9.—, in Leinwand Fr. 12.—. Albert Müller-Verlag, Zürich.
- Narkose. Der Roman vom Kampf gegen den Schmerz. Von Adolf Koelsch. 363 Seiten. Preis broschiert Fr. 8.—, gebunden Fr. 12.—. Albert Müller-Verlag, Zürich.
- Als ich noch ein Bub war. Jugenderlebnisse schweizerischer Dichter und Schriftsteller. Mit Beiträgen von 27 Schriftstellern. 337 Seiten. Preis broschiert Fr. 6.50. Rascher-Verlag, Zürich.
- Schweizer Jugendbuch. Fünfter Band. Herausgegeben unter Mitwirkung von begeisterten Freunden und besten Kennern unserer Jugend. Ca. 220 Illustrationen, Farbtafeln und Preisausschreiben. 376 Seiten. Preis in Leinen Fr. 8.50. Zu beziehen durch Schweizer Jugendbuch-Verlag Ronco (Locarno).
- Meister Johann Dietz. Der abenteuerliche Feldscher und Barbier. Von Hjalmar Kutzleb. Mit Zeichnungen von A. Paul Weber. 136 Seiten. Preis Halbleinen RM. 2.80. Verlag Hermann Schaffstein, Köln a. Rh.
- Hansi und Ume kommen wieder. Von Elsa Muschg. Mit Bildern von A. Heß. 206 Seiten. Preis in Leinwand Fr. 6.50. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Die Wunderlupe. Von H. J. Kaeser. Ein Buch für Knaben und Mädchen, die in die Welt sehen möchten. Mit 60 Zeichnungen von Kurt Lange. 197 Seiten. Preis gebunden Fr. 6.—. Orell Füßli-Verlag, Zürich.
- Klötzlis lustige Abenteuer. Von Josef Kraft. Mit Bildern von Ettore Cocchi. 146 Seiten. Preis gebunden Fr. 4.50. Verlag Huber & Co., A.-G., Frauenfeld.
- Gloria hat es schwer. Von Elsa M. Hinzemann. Eine Erzählung für junge Mädchen. Mit Illustrationen von N. v. Bresslern-Roth. 200 Seiten. Preis gebunden Fr. 6.—. Orell Füßli-Verlag, Zürich.
- Bergwind. Peter Bratschi und seine Brüder erzählen der Jugend. Mit Bildern von E. Zbinden. Preis in Leinwand Fr. 6.—. Verlag A. Francke A.-G., Bern.
- Unter Seehunden, Seeräubern und Schmugglern. Von Joh. P. Sörensen. Aus dem Dänischen übersetzt von Iwer Langfeldt. Zeichnungen und Einband von Johannes Thiel. 175 Seiten. Preis RM. 3.40. Hermann Schaffstein-Verlag, Köln a. Rh.
- Inga im Wald. Von Walter Bauer. Eine Erzählung für Kinder. 95 Seiten. Illustriert. Preis RM. 2.20. Hermann Schaffstein-Verlag, Köln a. Rh.
- Wir halten Fagerlia. Von Halvor Floden. Berechtigte Übersetzung aus dem norwegischen Landsmaal von Georg Bachmann. Illustriert. 143 Seiten. Preis RM. 2.80. Verlag Hermann Schaffstein, Köln a. Rh.
- Die Nebelinsel. Von Jörgen Falk-Rönne. Roman aus dem Nordmeer. Aus dem Dänischen übersetzt von Gertrud Bauer. 216 Seiten. Preis RM. 3.—. Verlag J. F. Steinkopf, Stuttgart.
- Brigittes Kameraden. Von Hertha von Gebhardt. Zeichnungen und Einband von Prof. Fritz Loehr. 183 Seiten. Preis RM. 3.80. Hermann Schaffstein-Verlag, Köln a. Rh.
- Ein Kind sucht seine Mutter. Von Toni Rothmund. Zeichnungen und

- Einband von Prof. Fritz Loehr. 183 Seiten. Preis RM. 3.80. Hermann Schaffstein-Verlag, Köln a. Rh.
- Der Stilzel und der Mühlknecht. Von Hans Watzlik. Illustriert. 77 Seiten. Preis RM. —.80. Hermann Schaffstein-Verlag, Köln a. Rh.
- Märchen aus dem Zauberwald. Von Wilhelm Mathiessen. Einband und Zeichnungen von Siegfried Kortemeier. 79 Seiten. Preis RM. —.80. Verlag Hermann Schaffstein, Köln a. Rh.
- Schweizer Wanderkalender 1939. 54 Wochenblätter, von denen 8 farbig gedruckt sind und Postkarten bilden. Wiedergaben der Genfer Malerei des 18. und 19. Jahrhunderts. Preis Fr. 1.80. Zu beziehen durch den Schweizerischen Bund für Jugendherbergen, Zürich.
- Atlantis. Länder — Völker — Reisen. Herausgeber: Martin Hürlimann. Illustrierte Monatschrift. Preis pro Heft Fr. 2.—. Atlantis-Verlag Fretz & Wasmuth, Akazienstraße 8, Zürich.
- Le Traducteur, französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt. Bezugspreis pro Halbjahr Fr. 3.—. Verlag Traducteur in La Chaux-de-Fonds.
- Elternzeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Redaktion Prof. Dr. W. Klinke. Monatschrift mit Versicherung. Ausgabe A (ohne Versicherung) jährlich Fr. 7.—, zuzüglich einer Prämie von Fr. 1.50 für jedes Kind. Bei Teilversicherung zuzüglich Fr. 1.50 für alle Kinder. Verlag Art. Institut Orell Fübli, Zürich.
- Schweizer Erziehungs-Rundschau. Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—. Verlag Art. Institut Orell Fübli, Zürich.
- Schweiz. Illustrierte Zeitung. Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 12.70, halbjährlich Fr. 6.70, vierteljährlich Fr. 3.65. Verlag Ringier & Co., A.-G., Zofingen.
- Illustrierte schweizerische Schülerzeitung „Der Kinderfreund“. Herausgegeben vom Schweiz. Lehrerverein. Redaktion: R. Frei-Uhler. Franko durch die Post jährlich Fr. 2.40, halbjährlich Fr. 1.20. Gebundene Jahrgänge zu Fr. 3.50. Erscheint am 15. jeden Monats. Verlag Buchdruckerei Buehler & Co., Bern.
- Schweizer Kamerad und Jugendborn. Illustrierte Monatschrift, herausgegeben von der Stiftung Pro Juventute und von der Jugendschriftenkommission des Schweiz. Lehrervereins. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—, halbjährlich Fr. 3.20, im Klassen-Abonnement jährlich Fr. 4.80, halbjährlich Fr. 2.60. Ausgabe Schweizer Kamerad allein jährlich Fr. 2.60, halbjährlich Fr. 1.90, auf 10 Exemplare ein Freixemplar. Verlag Schweizer Kamerad, Aarau.
- Zürcher Illustrierte, erscheint Freitags. Enthält in zwangloser Folge die „Mitteilungen des Wanderbundes“. Abonnementspreis halbjährlich Fr. 6.40, jährlich Fr. 12.—. Verlag Conzett & Huber, Morgartenstraße 29, Zürich.

Inserate.

An die Präsidenten der Primarschulpflegen.

Die Formulare für die Kassenauszüge der Schulgutsverwaltungen der Primarschule, wie wir sie alljährlich für unsere

Aufstellungen zuhanden des Eidg. Departementes des Innern benötigen, werden den Schulverwaltungen Mitte Dezember zugestellt unter Ansetzung einer Frist bis 5. Februar 1939 für die Rücksendung. Wir ersuchen die Präsidenten der Gemeindeschulpflegen, dafür zu sorgen, daß die ausgefüllten Formulare innerhalb der festgesetzten Frist in unseren Besitz gelangen.

Zürich, 20. November 1938.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Schulkapitel.

Nach § 22 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode (vom 19. September 1912) haben die Kapitels- bzw. Abteilungspräsidenten der Erziehungsdirektion jeweilen auf 31. Dezember Rechnung über ihre Barauslagen zu stellen. Kapitelsrechnungen, die bis zum festgesetzten Termin nicht eingegangen sind, können nicht mehr angenommen werden.

Die **Jahresberichte** sind spätestens bis 30. Januar 1939 dem **Präsidenten der Schulsynode**, Paul Huber, Sekundarlehrer, Affoltern a. A., abzuliefern.

Zürich, den 20. November 1938. Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahr 1939 wird am Schlusse des Wintersemesters 1938/39 stattfinden.

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens **15. Januar 1939** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, sowie ein **Verzeichnis der Prüfungsfächer**.

Der **Anmeldung** sind die durch das Reglement vorgeschriebenen **Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren)** und die während der Studienzeit angefertigten **Aufsätze beizufügen**.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre Übungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehramtes haben die freie Arbeit bis **30. Januar 1939 der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern**.

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 20. November 1938. Die Erziehungsdirektion.

An die Verwaltungen der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Die Schulgutsverwalter werden dringend ersucht, ausstehende Rechnungen für den Kantonalen Lehrmittelverlag Zürich im Laufe des Monats Dezember zu begleichen, damit keine Restanzen ins neue Jahr übertragen werden müssen.

Beiträge, die bis zum **15. Dezember 1938** nicht eingehen, werden mit Einzugsmandat erhoben.

Zürich, den 20. November 1938.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Kantonsschule Zürich.

Offene Lehrstellen.

Auf 15. April 1939 sind an der Kantonsschule Zürich infolge von Rücktritten zwei Lehrstellen zu besetzen;

am Gymnasium eine Stelle für Italienisch im Hauptfach und Französisch im Nebenfach;

an der Oberrealschule eine Stelle für Französisch im Hauptfach und Italienisch im Nebenfach.

Die Bewerber müssen Inhaber des zürcherischen oder eines andern gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und Lehrtätigkeit in den in Frage stehenden Fächern auf der Mittelschulstufe beibringen.

Vor der Anmeldung haben die Bewerber vom Rektorat des Gymnasiums (Rämistraße 59, Zürich) bzw. der Oberrealschule (Rämistraße 74, Zürich) schriftliche Auskunft über die verlangten Ausweise und die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Die Anmeldungen sind der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, „Walcheter“, Zürich, bis 17. Dezember 1938 schriftlich einzureichen.

Zürich, den 24. November 1938.

Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen.

Im Frühjahr 1939 beginnt in Zürich ein Kurs von zweijähriger Dauer zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat bis zum **10. Januar 1939** an die Kanzlei der Erziehungsdirektion („Walcheter“, Zürich 1) mit der Aufschrift „Anmeldung Arbeitslehrerinnenkurs“ zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Altersausweis. Bewerberinnen, die bis 1. Mai 1939 das 18. Altersjahr noch nicht voll erreicht oder das 26. Altersjahr bereits überschritten haben, werden zu den Aufnahmeprüfungen nicht zugelassen.

2. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine Vorbildung, die dem Lehrziel einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen entspricht.

3. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fachschule, in einer Berufslehre oder in Kursen erworben wird.

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese findet im Februar statt. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Stricken, Flicker, deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen und Naturkunde (ein Fach der biologischen und ein Fach der physikal.-chemischen Fächergruppe).

Die Kandidatinnen, die nach bestandener Aufnahmeprüfung für die Aufnahme in den Kurs in Betracht kommen, haben vor der Zulassung sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Für Kandidatinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder mindestens 8 Jahre hier niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Das Wählbar-

keitszeugnis für zürcherische Arbeitsschulen kann nach bestandener Prüfung nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die im Kanton Zürich verbürgert oder seit mehr als fünf Jahren niedergelassen sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Zürich, den 20. November 1938. Die Erziehungsdirektion.

Bildungskurs von Haushaltungslehrerinnen.

durchgeführt von der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweiz. Gemeinnütz. Frauenvereins, in Verbindung mit der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Dauer des Kurses 2¹/₂ Jahre; Beginn April 1939.

Die **Anmeldung zur Aufnahmeprüfung** (anfangs Februar) ist zu richten an die Leitung der Haushaltungsschule, Zeltweg 21a, bis **14. Januar 1939**.

Derselben sind beizulegen die Ausweise über den Besuch von **zwei Klassen** Mittelschule, sowie über die Absolvierung der im Prospekt angeführten **hauswirtschaftlichen Kurse**.

Nach **bestandener Fähigkeitsprüfung** wird den Absolventinnen durch die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich der Fähigkeitsausweis zur Erteilung von hauswirtschaftlichem Unterricht auf den verschiedenen Schulstufen ausgehändigt.

Das **Wählbarkeitszeugnis** für den Kanton Zürich erhalten diejenigen unter ihnen, welche im Kanton Zürich verbürgert oder seit mehr als fünf Jahren niedergelassen sind.

Auskunft durch das Bureau der Haushaltungsschule täglich von 10—12 und 2—5 Uhr. Sprechstunden der Vorsteherin: Montag und Donnerstag von 10—12 Uhr. **Prospekte**.

Primarschule Winterthur-Wülflingen.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1939/40 ist eine Lehrstelle an der Primarschule Wülflingen wieder zu besetzen.

Die Besoldung beträgt Fr. 6,100.— bis 8,600.—. Lohnabbau von 5 % auf dem Fr. 1,500.— übersteigenden Lohnbetrag. Pensionsberechtigung.

Handschriftliche Anmeldungen unter Beilage der nötigen Ausweise betr. Ausbildung, Wahlfähigkeit und bisherige Tätigkeit, sowie des Stundenplans sind bis zum 12. Dezember an den Präsidenten der Kreisschulpflege Wülflingen, Herrn Franz Bruhin, Wülflingerstraße 409, zu richten.

Winterthur, den 19. November 1938.

Der Vorsteher des Schulamtes: F r e i.

Sekundarschule Kilchberg.

Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Oberbehörde ist an der Sekundarschule Kilchberg auf Beginn des Schuljahres 1939/40 eine neue Lehrstelle zu besetzen.

Die Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1,400.—, die freiwillige Gemeindezulage Fr. 1,000.— bis 2,000.—, wovon gegenwärtig 4 % in Abzug gebracht werden. Zwei Studienjahre und die auswärtigen Dienstjahre werden angerechnet. Bewerber der **sprachlich-historischen** Richtung wollen ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes, des Wählbarkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit und des

Stundenplanes bis zum 20. Dezember 1938 dem Präsidenten der Pflege, Herrn Prof. Dr. E. Schmid, einreichen.

Kilchberg, den 10. November 1938.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat November, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Baldinger, Emil, von Rekingen (Aargau): „Der Anschlußzwang der Eisenbahnen nach schweizerischem Recht.“

Spillmann, Franz Jakob, von Zug und Zürich: „Fertigungswesen und Grundbuch im Kanton Zug.“

Ressiga Vacchini, Leone, von Ascona (Tessin): „Mezzi coercitivi e loro applicazione nello stato federale.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Rausch, Lotar, von Nordhausen (Deutschland): „Die fiskalische Bedeutung der Erbschaftssteuer in Deutschland.“

Zondler, Paul, von Zürich: „Die Preisbindung der zweiten Hand.“

Fuchs, Fritz, von Thusis: „Die bündnerischen Schmalspurbahnen in ihrer Bedeutung für den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden.“

Ganzoni, Eduard, von Celerina: „Ferdinando Galiani. Ein verkannter Nationalökonom des 18. Jahrhunderts.“

Zürich, den 18. November 1938.

Der Dekan: J. L a u t n e r.

Von der medizinischen Fakultät:

Deuel, Herbert, von Geroldswil (Zürich): „Beitrag zum Strumaproblem im Säuglingsalter.“

Gasser, Ilse, Frau, von Guggisberg (Bern): „Über Vererbung extremer Hornhautkrümmung.“

Künzler, Mathilde, von Walzenhausen: „Über die Ruptur des Biceps brachii.“

Gasser, Conrad, von Unterhallau: „Ergebnisse der Pneumokokkentypisierung.“

Houdecek, Eugen Emanuel, von Zürich: „Sepsis nach Angina.“

Strauß, Frank, von Winterthur, med. dent.: „Der Ventilabdruck nach Professor Wild.“

Zürich, den 18. November 1938.

Der Dekan: E. A n d e r e s.

Von der philosophischen Fakultät I:

Fischer, Paul, von Meisterschwanden (Aargau): „Der Maler Johann Melchior Wyrsch von Buochs, 1732—1798. Sein Leben und Werk.“

Schlatter, Arnold Heinrich, von Oberglatt: „I. C. Kern, sein Wirken in der Schweiz (1832—1856).“

Rohner, Kurt, von Rehetobel: „Beschreibende Phonetik der Mundart von Cachopo (Östliches Algarve).“

Cuoni, Paul, von Dittingen (Bern) und Luzern: „Hans Salat, Leben und Werk.“

Zürich, den 18. November 1938.

Der Dekan: M. L e u m a n n.

Von der philosophischen Fakultät II:

Hauser, Ulrich, von Winterthur: „Anthropologische Untersuchung des alamanischen Gräberfeldes von Oerlingen (Kt. Zürich).“

Schuler, Bernhard, von Alvaneu (Graub.): „Zur Theorie der regulären Funktionen einer Quaternionen-Variablen.“

Zürich, den 18. November 1938.

Der Dekan: G. W e n t z e l.